



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2021/0969

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

25.08.2021

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Finanz- und Digitalisierungsausschuss</b>	27.09.2021	Beratung	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	04.10.2021	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Auswirkung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18.08.2021, AZ: 1 BvR 2237/14, auf die städtische Gebührenkalkulation  
- Antrag der CDU-Fraktion vom 24.08.2021

**Anlage/n:**

0969 - Antrag



Herrn  
Oberbürgermeister  
Uwe Richrath  
Friedrich-Ebert-Platz 1

51373 Leverkusen

**FRAKTION LEVERKUSEN**

Friedrich-Ebert-Straße 96  
51373 Leverkusen  
Telefon: 02 14 / 406-87 20

info@cdufraktion-lev.de  
http://cdufraktion-lev.de

Unser Zeichen: mdp/md

Leverkusen, 24. August 2021

**Auswirkung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), vom 18.08.2021, AZ: 1 BvR 2237/14 auf die städtische Gebührenkalkulation**

Sehr geehrter Oberbürgermeister Richrath,

wir bitten Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der entsprechenden Gremien und des Rates der Stadt Leverkusen zu setzen:

**Die Verwaltung nimmt das o.g. Urteil zum Anlass, um seine bislang angewendete Gebührenkalkulation zu überprüfen**

Begründung:

Das BVerfG hat in dem o.g. Urteil entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit einem Zinssatz von jährlich 6,00% seit dem Jahr 2014 verfassungswidrig ist. Der Zinssatz sei nicht mehr zu rechtfertigen, wenn er sich unter veränderten Bedingungen als "evident realitätsfern" erweise, heißt es zur Begründung. Dies sei wegen des aktuell bestehenden "strukturellen Niedrigzinsniveaus" der Fall. Wie hoch der Zinssatz sein darf, legte der Erste Senat des BVerfG nicht fest. Dies ist jetzt Sache des Gesetzgebers, der bis zum 31. Juli 2022 eine Neuregelung treffen muss.

Die Kommunen müssen zur Berechnung ihrer Gebühren das Kostendeckungsgebot beachten, § 6 Abs. 1 S. 3 KAG NW. Somit müssen sämtliche Gebühren für eine bestimmte Art von Leistungen den Kosten dieser Leistung gegenübergestellt werden. Die Kosten müssen dabei zunächst geschätzt werden. Unter dem Kostenbegriff ist u.a. auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals anzusetzen, § 6 Abs. 2 S. 4 und 5 KAG NW. Der Zinssatz wird von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) bereitgestellt. Der Zinssatz wird jährlich neu bestimmt und darf für das Jahr 2021 max. 5,92%<sup>1</sup> und für das Jahr 2022 max. 5,742% betragen.<sup>2</sup>

Auch wenn das o.g. Urteil insbesondere die Finanzverwaltung betrifft, sollten doch die Wertungen des BVerfG zur „Realitätsferne“ des Zinssatzes von 6,00% auch auf die kommunale Gebührenkalkulation sinngemäß angewendet werden. Zusätzlich wird dies auch

<sup>1</sup> [https://gpanrw.de/sites/default/files/media/1595238854\\_kalkulatorischer\\_zinssatz\\_2021.pdf](https://gpanrw.de/sites/default/files/media/1595238854_kalkulatorischer_zinssatz_2021.pdf)

<sup>2</sup> [https://gpanrw.de/sites/default/files/2021-06/Kalkulatorischer\\_Zinssatz\\_2022.pdf](https://gpanrw.de/sites/default/files/2021-06/Kalkulatorischer_Zinssatz_2022.pdf)

durch die seit Jahren deutlich rückläufige Entwicklung der Zinshöhe am Kapitalmarkt (Niedrigzinsphase) unterstützt.

Dies ist auch im Interesse der Angemessenheit städtischer Gebühren dringend geboten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Moritz Dahm  
(sB im Finanz- und Digitalisierungsausschuss)

  
Annelore Bruchhausen-Scholich  
(Ratsfrau)